

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

1.2.1 Begriffsbestimmung „Flüssigerdgas (LNG)“, deutsche Sprachfassung

Vorgelegt von Deutschland¹

Antrag

1. In Abschnitt 1.2.1 (deutsche Sprachfassung) die Begriffsbestimmung „*Flüssigerdgas (LNG)*“ wie folgt ändern und eine neue Fußnote aufnehmen (zu streichender Text durchgestrichen, neuer Text unterstrichen):

„*Flüssigerdgas (LNG)* **: Erdgas (überwiegend Methan, CH₄), das ~~zur einfachen Lagerung oder Beförderung unter Abkühlung~~ verflüssigt wurde.“

** Die Buchstaben „LNG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Liquified Natural Gas“.

Begründung

2. Angleichung an die anderen Sprachfassungen.

Wie die Fußnote „**“ zu „Flüssiggas (LPG)“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/17 verteilt.